

Zeitpunkt und Dauer

In der Regel findet ein längerer Schulbesuch im Ausland in **Jahrgangsstufe 11** statt. Ein Auslandsaufenthalt in Jahrgang 10 ist unter Umständen möglich, wird jedoch im Hinblick auf die Sicherung des erweiterten Sekundarabschlusses I nicht empfohlen.

Der Auslandsaufenthalt kann **ein Halbjahr¹ oder beide Halbjahre** des entsprechenden Schuljahres umfassen. Je nach zeitlicher Verortung gelten verschiedene Auflagen für die Fortführung der Schullaufbahn nach der Rückkehr (s.u.).

Kurzfristige Beurlaubungen von bis zu drei Monaten mit dem Zweck eines Schulbesuchs im Ausland sind von den untenstehenden Auflagen nicht betroffen und unterliegen der Entscheidung der Schulleitung.

Planung

Wer einen längeren Schulbesuch im Ausland plant, sollte dies frühzeitig mit der Schule absprechen. Ein **Beratungsgespräch** mit dem/der zuständigen Koordinator*in ist ebenso notwendig wie ein **rechtzeitiger, schriftlicher Antrag** an die Schulleitung. Eine Genehmigung durch die Schulleitung ist nur möglich, wenn die **kontinuierliche Teilnahme am Unterricht einer Auslandsschule** sichergestellt und nach der Rückkehr eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Der regelmäßige Schulbesuch im Ausland ist nach der Rückkehr in Form einer schriftlichen **Bescheinigung** sowie durch Vorlage der erworbenen **Zeugnisse** nachzuweisen.

Verschiedene Modelle zum Auslandsaufenthalt

Prinzipiell sind zwei Modelle zur Weiterführung der Schullaufbahn nach dem Auslandsaufenthalt zu unterscheiden:

- A. Wiederholung eines Schuljahres
- B. Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Wiederholung

Modell B ist nur unter bestimmten Auflagen umsetzbar und hängt entscheidend von der konkreten Gestaltung des Schulbesuchs im Ausland ab.

Die folgende Tabelle fasst die gängigsten Optionen zusammen:

¹ Empfohlen wird das erste Halbjahr (s.u.).

	Modell A mit Wiederholung eines Schuljahres	Modell B ohne Wiederholung eines Schuljahres	
Dauer des Auslands- aufenthalts	einjährig	einjährig oder halbjährig	einjährig
Vor dem Auslands- aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> Schulbesuch Jg. 10 Erwerb des erweiterten Sekundarabschlusses I 	<ul style="list-style-type: none"> Schulbesuch Jg. 10 Erwerb des erweiterten Sekundarabschlusses I ggf. Besuch des 1. Hj. der Einführungsphase 	<ul style="list-style-type: none"> Schulbesuch Jg. 10 Erwerb des erweiterten Sekundarabschlusses I Konferenzbeschluss zum Überspringen der Einführungsphase (nur für Schüler*innen, die sehr gute Leistungen erbringen)
Auslands- aufenthalt	einjähriger Schulbesuch ohne spezielle Auflagen	halbjähriger Schulbesuch (1. Hj.)* ohne spezielle Auflagen oder einjähriger bzw. halbjähriger Schulbesuch (2. Hj.)* unter bestimmten Auflagen (s.u.) bzw. an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule <ul style="list-style-type: none"> vorher zwingend Ab sprachen mit dem/der Koordinator*in anschließend Nachweise (s.o.) 	einjähriger Schulbesuch ohne spezielle Auflagen

<p>Nach dem Auslandsaufenthalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch der Einführungsphase → Ziel: Versetzung in die Qualifikationsphase • Besuch der Qualifikationsphase → Ziel: Abitur 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Besuch des 2. Hj. der Einführungsphase → Ziel: Versetzung in die Qualifikationsphase • Versäumte Inhalte aus dem 1. Hj. sind eigenständig nachzuarbeiten! • Besuch der Qualifikationsphase → Ziel: Abitur 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch der Qualifikationsphase → Ziel: Abitur
---	--	--	--

* Sollte sich für einen halbjährigen Auslandschulbesuch entschieden werden, ist dafür das 1. Halbjahr zu empfehlen, da durch einen Besuch der E-Phase im 2. Halbjahr die Versetzungskonferenz aufgrund der an der heimischen Schule gezeigten Leistungen begründeter einen Versetzungsentscheid fällen kann.

Auflagen

Um den Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Wiederholen oder Überspringen zu erreichen, ist an der Auslandsschule die Teilnahme am Unterricht in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:

zwei Fremdsprachen (vgl. VO-GO §3 + EB 3.2; VO-GO §4 EB 4.2 + EB 4.3; VO-GO § 8.2)

- 2x fortgeführte Fremdsprache **oder**
- 1x fortgeführte Fremdsprache, 1x neubegonnene Fremdsprache (letztere soll nach der Rückkehr an der heimischen Schule fortgeführt werden können)
- eine Gesellschaftswissenschaft
- Mathematik
- eine weitere Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)